

Sonstige Kostenträger – Verordnungen

Bei den so genannten „Sonstigen Kostenträgern“ können die Verordnungen sowie die Zuzahlungen anders geregelt sein als in der Gesetzlichen Krankenversicherung. Für diese Kostenträger bestehen gesonderte Verträge.

Kostenträger	Arzneimittel	Zuzahlung	Heilmittel	Zuzahlung	Hilfsmittel	Zuzahlung
Asylbewerber über Krankheitsbehandlungsschein der zuständigen Bezirksregierung	Erforderliche Arznei- u. Verbandmittel bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen im Leistungsumfang der GKV: Verordnung auf Muster 16, Kostenträger zuständige örtliche Bez.-Reg.: Bezirksregierung Arnsberg: VKNR 20901 Bezirksregierung Detmold: VKNR 20902 Bezirksregierung Münster: VKNR 20903 amtlich empfohlene Schutzimpfungen (Muster 16 als Sammelverordnung, Kostenträger zuständige örtliche Bez.-Reg.), med. gebotene Vorsorgeuntersuchungen, Hebammenhilfe. In klärungsbedürftigen Fällen kontaktieren Sie die Bezirksregierung Arnsberg unter Tel. 02931 82-2493 oder -2494.	Nein	Nur nach vorheriger Genehmigung durch Kostenträger. Ausnahme: werdende Mütter und Wöchnerinnen	Nein	Nur nach vorheriger Genehmigung durch Kostenträger. Ausnahme: werdende Mütter und Wöchnerinnen	Nein
Asylbewerber über Krankheitsbehandlungsschein über Kommune	Erforderliche Arznei- und Verbandmittel bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen im Leistungsumfang der GKV (Muster 16, Kostenträger jeweilige Kommune); amtlich empfohlene Schutzimpfungen (SSB), Vorsorge bei Kindern und Schwangeren, Hebammenhilfe.	Nein	Nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Kostenträger.	Nein	Nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Kostenträger.	Nein
Sozialhilfe über Amt	wie GKV	Ja	wie GKV	Ja	wie GKV	Ja
Sozialhilfe über KVK	wie GKV	Ja	wie GKV	Ja	wie GKV	Ja
Berufsgenossenschaft/ Unfallversicherungsträger	Alle ärztlich verordneten, zur ärztlichen Behandlung erforderlichen Mittel. Arzneimittel können, soweit für den Wirkstoff ein Festbetrag gilt, grundsätzlich nur im Rahmen der Festbetragsregelung verordnet werden, es sei denn, das Ziel der Heilbehandlung kann damit nicht erreicht werden. Dann ist dies auf der Verordnung zu dokumentieren. Muster 16 nutzen und neben der Bezeichnung des Unfallversicherungsträgers sind Unfalltag und Unfallbetrieb anzugeben. Das Ankreuzfeld „Arbeitsunfall“ ist zu kennzeichnen.	Nein	Wie GKV; Verordnung nur durch D-Arzt, Handchirurg sowie durch hinzugezogenen Arzt; andere Ärzte nur mit vorheriger Zustimmung des Unfallversicherungsträgers.	Nein	Wie GKV, Verordnung nur durch D-Arzt, Handchirurg sowie durch hinzugezogenen Arzt. Seh- und Hörhilfen: Augenarzt/HNO-Arzt	Nein
Postbeamtenkrankenkasse Gruppe A	wie GKV	Ja	wie GKV	Ja	wie GKV	Ja
Bundeswehr	Arznei- und Verbandmittel darf nur ein Bundeswehrarzt verordnen. Nur im Notfall darf ein Vertragsarzt verordnen. Kennzeichnung „Notfall“ sowie Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer, Truppenteil und Standort des Soldaten auf Muster 16 notwendig. Gibt es Festbeträge, sind solche AM zu verordnen, die im Rahmen der Festbeträge liegen.	Nein	Verordnung nur durch Bundeswehrarzt. Bei Überweisung an Vertragsarzt gibt dieser dem Bundeswehrarzt nur eine Verordnungsempfehlung.		Verordnung nur durch Bundeswehrarzt. Bei Überweisung an einen Vertragsarzt gibt dieser dem Bundeswehrarzt nur eine Verordnungsempfehlung.	

Kostenträger	Arzneimittel	Zuzahlung	Heilmittel	Zuzahlung	Hilfsmittel	Zuzahlung
Polizei NRW	Grundsätzlich wie GKV. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Verordnungen in den folgenden Anwendungsgebieten: Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, Mund- und Rachentherapeutika, Abführmittel, Arzneimittel gegen Reisekrankheit. Hinsichtlich der Verordnung von apothekenpflichtigen , nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gelten für Polizeibeamte die gleichen Einschränkungen wie für GKV-Versicherte. Die Verordnung von Kontrazeptiva ist für Polizeivollzugsbeamtinnen nicht zulässig. Dies gilt auch für Polizistinnen, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab 1. August 2020 gehören prophylaktische Impfleistungen zur ambulanten ärztlichen Versorgung der Polizeivollzugsbeamten in NRW. Die ärztliche Versorgung umfasst alle Impfungen gemäß der aktuellen Schutzimpfungs-Richtlinie und der Impfvereinbarung in Westfalen-Lippe.	Nein	wie GKV	Nein	wie GKV	Nein
Bundespolizei ohne KVK	Verordnung nur durch einen Polizeiarzt. Bei einer Überweisung an einen Vertragsarzt gibt dieser dem Polizeiarzt nur eine Verordnungsempfehlung. Nur im Notfall darf der Vertragsarzt verordnen. Kennzeichnung „Notfall“, Name, Vorname, Geburtsdatum, Behörde/Dienststelle der/des PVB sowie der Vermerk "Geb.-pfl.", die Kennzeichnung für Unfall u. gegebenenfalls der Vermerk "noctu". Gibt es Festbeträge, sind solche AM zu verordnen, die im Rahmen der Festbeträge liegen.	Ja	Verordnung nur durch Polizeiarzt. Bei Überweisung an Vertragsarzt gibt dieser dem Polizeiarzt nur eine Verordnungsempfehlung.		Verordnung nur durch Polizeiarzt. Bei Überweisung an Vertragsarzt gibt dieser dem Polizeiarzt nur eine Verordnungsempfehlung.	
Bundespolizei mit KVK	wie GKV	Ja	wie GKV	Ja	wie GKV. Bei Anschaffungspreis von über 150€ ist vom Polizeivollzugsbeamten die Genehmigung durch Leiter Heilfürsorgeangelegenheiten einzuholen (außer Sehhilfen).	Ja
Versorgungsamt (BVG)	Bei anerkannter Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung oder KVK mit Status 6 in der Regel wie GKV.	Nein	Bei anerkannter Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung oder KVK mit Status 6 in der Regel wie GKV.	Nein	Bei anerkannter Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung oder KVK mit Status 6 aufgrund einer fachärztlichen Verordnung. Bewilligung durch das Versorgungsamt.	Nein